

Anordnung des 2. Wahlgangs für die kommunalen Neuwahlen 2020 – 2024 (Nachwahlen)

Der Gemeinderat Malters ordnet hiermit auf

Sonntag, 28. Juni 2020 (unter Vorbehalt stiller Wahlen)

folgende Urnenwahlen an:

- 1. Neuwahl von einem Mitglied des Gemeinderates**
- 2. Neuwahl von zwei Mitgliedern der Controllingkommission**
- 3. Neuwahl von einem Mitglied der Bildungskommission**
- 4. Neuwahl von vier Mitgliedern der Bürgerrechtskommission**

Urnenzeiten und Urnenlokal

Sonntag, 28. Juni 2020, von 09.30 - 10.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Weihermatte 4, 6102 Malters.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens am 23. Juni 2020 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Juni 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Es darf jeweils nur je ein Stimmzettel der Gemeinderatswahlen, der Controllingkommissionswahlen, der Bildungskommissionswahlen und der Bürgerrechtskommissionswahlen in das grüne amtliche Stimmkuvert gelegt werden, somit maximal vier (4) Wahlzettel. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben. Das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie der Stimmrechtsausweis sind in das graue Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

Lieferung von amtlichen Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten können beim Gemeinderat Malters gegen Vergütung amtliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellung ist bis spätestens Montag, 04. Mai 2020, 12.00 Uhr, beim Gemeinderat Malters einzureichen.

Kandidatenlisten

Die Gemeinde Malters beschafft die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden für die Neuwahlen (Nachwahlen) die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste an alle Stimmberechtigten verteilt. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Neuwahlen auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen:

Gemeinderat:	Image, Coloraction, Atoll/elfenbeinweiss, 80 g/m ² (Artikel Nr. 294243)
Controllingkommission:	Image, Coloraction, Jungle/hellgrün, 80 g/m ² (Artikel Nr. 284973)
Bildungskommission:	Image, Coloraction, Tropic/hellrosa, 80 g/m ² (Artikel Nr. 294241)
Bürgerrechtskommission:	Image, Coloraction, Lagoon/hellblau, 80 g/m ² (Artikel Nr. 284975)

Stille Wahl / Abgabe Kandidatenlisten

Bei den angeordneten Wahlen des Gemeinderates, der Controllingkommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission ist an Stelle des zweiten Wahlganges die stille Wahl zulässig (§ 90 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988). Für das stille Wahlverfahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen spätestens am Donnerstag, 30. April 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters, eintreffen.

2. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 10 Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters zu unterzeichnen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
3. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen als auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnort mit genauer Adresse, für die Vorgeschlagenen zusätzlich Geschlecht, Heimatort und Beruf.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen, ansonst die Vorgeschlagenen für die stille Wahl ausser Betracht fallen.
5. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sowie solche, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Die Stimmberechtigten haben das Recht, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei Malters einzusehen.
6. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen des Gemeinderates, der Controllingkommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind sie, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt. Die angesagte Urnenwahl würde in diesem Falle abgesagt.

Relatives Mehr

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Strafbare Praktiken

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

Malters, April 2020

GEMEINDERAT MALTERS